

Die  
**Freie und Hansestadt Hamburg,**  
***Finanzbehörde, Amt für Vermögens- und Beteiligungsmanagement,***  
***Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg***  
- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und

die  
**Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
***Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg***  
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

schließen folgenden

**Werkvertrag:**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Der *Auftragnehmer* übernimmt unter der Kurzbezeichnung

### ***Organisationsuntersuchung zur Optimierung der Beteiligungssteuerung der Freien und Hansestadt Hamburg***

die in der Auftragsbeschreibung vom 09.02.2017 (Anlage 1) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlage sind die Leistungsbeschreibung der *Auftraggeberin* vom 09.02.2017 (Anlage 1) sowie das Angebot des *Auftragnehmers* vom 31.03.2017 (Anlage 2) und das Honorarangebot des *Auftragnehmers* vom 31.03.2017 (Anlage 3) als Bestandteile dieses Vertrages.

## **§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die im Angebot vom 31.03.2017 (Anlage 2) benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projektes einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der *Auftragnehmer* andere Personen mit der Durchführung des Projektes betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist der *Auftraggeberin* vorher anzuzeigen und unterliegt deren Zustimmung. Die *Auftraggeberin* wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Die Vergabe von Unteraufträgen, die über die im Angebot vom 31.03.2017 (Anlage 2) genannten hinausgehen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Auftraggeberin*. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer und sind vertraglich zu regeln. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des *Auftragnehmers* unberührt. Der *Auftragnehmer* ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

(3) Die vom *Auftragnehmer* zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen. Der *Auftragnehmer* hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* (§ 8 Absatz 1) ist der *Auftragnehmer* im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet. Ansonsten gilt § 13 Absatz 2 dieses Vertrages.

## **§ 4 Leistungstermin/Auftragserfüllung**

(1) Die vertragliche Leistung ist bis zum

**31.03.2018**

zu erbringen.

Die Termine für die einzelnen Arbeitsphasen ergeben sich aus der Auftragsbeschreibung (Anlage 1). Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit der zuständigen Projektleitung (§ 8 Absatz 1) der *Auftraggeberin* und gelten nur, wenn sie von der Projektleitung der *Auftraggeberin* schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Die vom *Auftragnehmer* im Rahmen des Auftrags für die *Auftraggeberin* gefertigten Unterlagen sind gemäß den in Anlage 1 definierten Anforderungen vorzulegen.

(3) Die Leistungen des *Auftragnehmers* werden förmlich abgenommen. Abnahmegegenstand sind der Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht.

Die Abnahme der Leistungen setzt eine erfolgreiche Prüfung des Abnahmegegenstandes (Abnahmeprüfung) voraus. Die Abnahmezeiträume für jeden Arbeitsschritt werden zu Beginn einer jeden Phase und vor der Erstellung des abnahmerelevanten Ergebnisses zwischen *Auftragnehmer* und *Auftraggeberin* definiert und abgestimmt.

Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat die *Auftraggeberin* schriftlich die Abnahme zu erklären.

Die *Auftraggeberin* ist verpflichtet, dem *Auftragnehmer* unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Nach erfolgter Beseitigung erfolgt die Abnahmeprüfung erneut. Während der Abnahmeprüfung festgestellte nicht wesentliche Mängel berechtigen die *Auftraggeberin* nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die nicht wesentlichen Abweichungen werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom *Auftragnehmer* im Rahmen der Gewährleistung innerhalb einer seitens der *Auftraggeberin* gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

Eine Abnahme der Dokumente ist innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Leistungsübergabe zu erteilen, wenn die übergebenen Dokumente vertragsgemäß erstellt wurden und keine wesentlichen Mängel im Sinne der nachfolgenden Kategorisierung vorliegen.

Fehlerkategorie	Beschreibung	Beispiel
Wesentliche Mängel	Größere Teile / Abschnitte sind fehlerhaft / unbrauchbar. Sie enthalten zu wesentlichen Inhalten fehlerhafte Aussagen.	Wesentliche Aspekte des Themas wurden nicht wie vereinbart betrachtet. Der Inhalt weist sachliche Fehler oder Widersprüche in wesentlichen Aussagen auf.
Unwesentliche Mängel	Das Dokument enthält in Einzelpunkten nachzubessernde bzw. zu ergänzende Aussagen. Die Gesamtaussage wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.	Fehlende Detaillierung / Darstellung von Einzelsachverhalten. Schreibfehler oder sonstige formale Fehler.

Wenn die *Auftraggeberin* nicht innerhalb der oben genannten Frist von zwanzig Kalendertagen die Abnahme erklärt, kann ihr der *Auftragnehmer* schriftlich eine Frist von zwanzig Tagen

zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die *Auftraggeberin* innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

Die Durchführung der Abnahme wird in einer seitens der *Auftraggeberin* und des *Auftragnehmers* zu unterzeichnenden Abnahmeerklärung dokumentiert.

Der *Auftragnehmer* wird der *Auftraggeberin* von den vertragsgemäß zu liefernden Dokumenten jeweils eine Version zur Abstimmung übergeben.

## § 5 Vergütung

(1) Der *Auftragnehmer* erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von

**475.848 Euro**

(in Worten: **vierhundertfünfundsiebzigtausendachthundertachtundvierzig Euro**) einschließlich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

(2) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt. Das Preisangebot ist hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Vergütungshöhe verbindlich.

(3) Die Vergütung wird nach Abnahme der Leistung fällig. Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt werden wie folgt ausgezahlt:

1. Rate: nach Vorlage und Abnahme des Zwischenberichts **142.754,40 Euro (30% der Gesamtvergütung)**

Die Schlusszahlung in Höhe von

**333.093,60 Euro (70 % der Gesamtvergütung)**

erfolgt, wenn der *Auftragnehmer* sämtliche Leistungen (inkl. Erstellung, Präsentation und Abgabe des Abschlussberichtes) nach diesem Vertrag erfüllt hat, das Arbeitsergebnis (Abschlussbericht) vom *Auftraggeber* abgenommen sowie die Schlussrechnung anerkannt ist.

(4) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. In den Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Die Rechnungen sind per Post in zweifacher Ausfertigung an

Finanzbehörde  
Amt für Vermögens- und Beteiligungsmanagement  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

und zusätzlich per Email an ein vom *Auftraggeber* zu benennendes Postfach einzureichen. Die zweite Ausfertigung der schriftlich eingereichten Rechnung ist als "Zweit-

schrift“ kenntlich zu machen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Teilzahlungs- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten der Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

## § 6 Vertragsverlängerung

- (1) Eine Verlängerung des Auftrags kann erfolgen, falls der *Auftraggeber* Präsentationen des Abschlussberichts in von ihm zu benennenden Gremien wünscht und diese Präsentationen z.B. aufgrund von Sitzungszyklen der entsprechenden Gremien nicht innerhalb der Vertragslaufzeit realisiert werden können.
- (2) Eine Vergütung für Präsentationen / Teilnahme an Gremiensitzungen gemäß § 6 Absatz 1 dieses Vertrages erfolgt nach Tagessätzen der teilnehmenden Mitarbeiter des *Auftragnehmers*, die beim Honorarangebot des *Auftragnehmers* (Anlage 2) nachrichtlich angegeben wurden
- (3) Bei den Tagessätzen handelt es sich um Pauschalsätze inklusive aller Nebenkosten. Möglicherweise anfallende Reisekosten werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in den angegebenen Tagessätzen enthalten.

## § 7 Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung

- (1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Verwaltung bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden, sowie Material zusammengetragen wird, das in den beteiligten Behörden aufgrund früherer Untersuchungen bereits vorliegt. Darum werden dem *Auftragnehmer* die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Sofern dem *Auftragnehmer* von Stellen der *Auftraggeberin* Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der *Auftragnehmer* wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Selbst vom *Auftragnehmer* z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen u.ä. erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten sind nicht an die *Auftraggeberin* auszuhändigen. Der *Auftragnehmer* wird der *Auftraggeberin* entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Der *Auftragnehmer* wird die von ihm erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.
- (4) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten die Vorschriften des Hamburgischen Daten-

schutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Der *Auftragnehmer* unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(5) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom *Auftragnehmer* - nach Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 1) - herangezogen werden.

### § 8 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

(1) Vom *Auftragnehmer* zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die *Auftraggeberin* herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der *Auftraggeberin* vorher abzustimmen. Die dem *Auftragnehmer* überlassenen Unterlagen sind dem *Auftraggeber* spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen können der *Auftraggeberin* keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom *Auftragnehmer* erarbeiteten Teilleistungen, soweit die *Auftraggeberin* für diese Verwendung hat.

### § 9 Zusammenarbeit

(1) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung der *Auftraggeberin* durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten.

(2) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Mitarbeiterdaten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit der *Auftraggeberin* rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen.

(3) Für die Zusammenarbeit mit dem *Auftragnehmer* wird bei der *Auftraggeberin* folgende Projektorganisation gebildet:

- eine Lenkungsgruppe als Entscheidungsgremium und
- eine Projektgruppe, die den *Auftragnehmer* während des Auftrages berät und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie steht dem *Auftragnehmer* nach Absprache (Zeit, Umfang) zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe und der Projektgruppe werden dem *Auftragnehmer* zu Beginn des Auftrages von der *Auftraggeberin* benannt.

(5) In einer Einführung werden die mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter des *Auftragnehmers* durch sachkundige Vertreter der *Auftraggeberin* mit dem Auftrag bekannt gemacht.

(6) Die *Auftraggeberin* wird dem *Auftragnehmer* sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) – soweit rechtlich zulässig – zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, sich auf die ihm von der *Auftraggeberin* zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen und ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

#### **§ 10 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)**

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der *Auftraggeberin* nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(2) Gutachten und Studien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8 HmbTG sind von der *Auftraggeberin* nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen. Vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse nach § 3 Absatz 2 HmbTG sollen von ihr veröffentlicht werden. Zudem können sie jeweils Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(3) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die *Auftraggeberin* kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der *Auftraggeberin* nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die *Auftraggeberin* unzumutbar ist.

(4) Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:

1. Die *Auftraggeberin* ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, das Gutachten [oder: die Studie] (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

2. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der *Auftragnehmer* der *Auftraggeberin* zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt

- ein. Insbesondere räumt er der *Auftraggeberin* das Recht ein, das *Werk* zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der *Auftragnehmer* gestattet der *Auftraggeberin*, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zweck im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
3. Der *Auftragnehmer* verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehrensprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

### § 11 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange die *Auftraggeberin* das *Werk* bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 9 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

1. Soweit rechtlich zulässig, überträgt der *Auftragnehmer* die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihr/ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit / dem Projekt für die *Auftraggeberin* erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die *Auftraggeberin*. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die *Auftraggeberin*.
2. Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der *Auftragnehmer*, alles Erforderliche zu tun, um die *Auftraggeberin* in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.
3. Die *Auftraggeberin* hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung der *Auftraggeberin* Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; die *Auftraggeberin* wird die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
4. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagentexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den *Auftragnehmer* entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf die *Auftraggeberin* über.
5. Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem von ihm betreuten Auftrag ist dem *Auftragnehmer* nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite der *Auftraggeberin*.
6. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.



## § 12 Kündigungsrecht der Auftraggeberin

(1) Die *Auftraggeberin* hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Auftragnehmer* jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.

(2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die *Auftraggeberin* zu vertreten hat, erhält der *Auftragnehmer* die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.

(3) Hat der *Auftragnehmer* den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch der *Auftraggeberin* gegen den *Auftragnehmer* wird nicht ausgeschlossen.

(4) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die *Auftraggeberin* berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ohne Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 1 dieses Vertrages),
- bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 2 dieses Vertrages).

(5) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

## § 13 Vertragsänderungen und -ergänzungen

(1) Wenn der *Auftragnehmer* der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die *Auftraggeberin* während der Auftrags Erfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der *Auftragnehmer* die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu. Die *Auftraggeberin* kann über die Annahme des Angebots innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

## § 14 Haftung und Gewährleistung

(1) Der *Auftragnehmer* übernimmt der *Auftraggeberin* gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für

den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. begrenzt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der *Auftraggeberin* verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.

- (4) Die Ansprüche des *Auftragnehmers* verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde.

### § 15 Ausschlussklärung bezüglich Scientology

Der *Auftragnehmer* erklärt,

1. dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
2. dass weder er noch seine Mitarbeiter Kurse und Seminare nach L. Ron Hubbard besuchen,
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung von Schulungsseminaren) ablehnt.

### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

- (2) Bedingungen des *Auftragnehmers*, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der *Auftraggeberin* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

- (3) Die Abtretung einer Forderung des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der *Auftragnehmer* hat die Abtretungsanzeige der *Auftraggeberin* vorzulegen. Die Finanzbehörde

teilt dem *Auftragnehmer* und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

(5) Jede Vertragspartei enthält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Hamburg, 23.05.2017

*(Datum)*

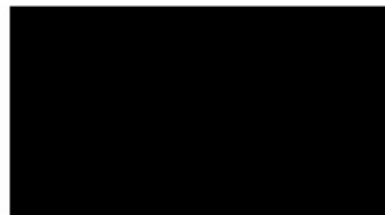
Hamburg, 23.05.2017

*(Ort, Datum)*

Für die Auftraggeberin / Stadt:



Auftragnehmer/in:



**Anlagen:**

- Anlage 1: Auftrags-/Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin
- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3: Honorarangebot des Auftragnehmers